



Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Barlachstadt Güstrow

I. Allgemeines

Die Förderung des Sports der Barlachstadt Güstrow auf Basis dieser Richtlinie soll vorwiegend Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten im Sport und sportlichem Spiel zu betätigen. Sie trägt damit zur Bildung, Erziehung, sozialen Integration und Gesundheitsentwicklung bei. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine von großer Bedeutung.

Sie erfüllen wichtige gesundheitserzieherische, gesundheitsfördernde sowie soziale und pädagogische Aufgaben.

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit vorweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen sind und in der Barlachstadt Güstrow ihren Sitz haben sowie ihren Übungsbetrieb in Güstrow anbieten. Die Antragsteller müssen ihre Mitgliedschaft im Kreissportbund (KSB) nachweisen können.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungen erfolgen in Form eines Zuwendungsbescheides.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens bis 31.03. des Folgejahres unter Vorlage der Rechnungen, Kontoauszüge und eines Sachberichtes nachzuweisen.

Eine Rückforderung der Zuwendung erfolgt, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden und/oder die Abrechnung nicht fristgemäß eingereicht wurde.

Die Bearbeitung erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sozialamt der Barlachstadt Güstrow.

II. Ziele/Grundsätze

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Sportangebote, insbesondere des Kinder- und Jugendsports in den Vereinen der Barlachstadt Güstrow werden jährlich finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts der Stadt bereitgestellt.

Ziel ist es, vorhandene Angebote im Kinder- und Jugendsportbereich zu verbessern und zu erweitern bzw. neue Angebote zu schaffen.

Grundlage der finanziellen Zuwendung ist die Statistik des KSB des laufenden Haushaltsjahres zu dem Stand der Vereinsmitglieder sowie die Bereitstellung von Mitteln im städtischen Haushalt.

III. Förderungsbereiche

1. Kinder- und Jugendsport

Zum Kinder- und Jugendbereich zählen Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vereine erhalten pro Kind/Jugendlichen eine finanzielle Unterstützung auf Grundlage der Statistik des KSB für den Kinder- und Jugendsport.

Hierbei handelt es sich um einen stichtagsbezogenen Zuschuss.

Gesonderte Zuschüsse für die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften werden nicht gezahlt.

Die Zahlungen erfolgen bis 30.06. des Jahres, außer bei vorläufiger Haushaltsführung gem. § 49 KV M-V.

2. Tätigkeit Vereinssportlehrer

Für in Sportvereinen der Barlachstadt Güstrow hauptberuflich tätige Vereinssportlehrer können Zuwendungen zu den Personalkosten gewährt werden.

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass der Vereinssportlehrer ebenfalls durch den Landessportbund (LSB) mitfinanziert wird. Dafür müssen die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllt sein.

3. Breitensportveranstaltungen

Zur Entwicklung der Breitensportangebote im Kinder- und Jugendbereich in der Barlachstadt können auf Antrag des Vereins besondere Projekte gefördert werden.

Gefördert werden können:

- Sport- und Spielfeste mit dem Charakter einer breitensportorientierten Kinder- und Jugendveranstaltung
- Stadt- und Kreisjugendsportspiele.

Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- erforderliche Verwaltungsausgaben und Organisationskosten
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Kampfrichter/Helfer
- Kosten für Getränke und Lebensmittel für die Breitensportveranstaltung.

Verfahren:

Anträge sind in der Regel formlos acht Wochen vor Beginn der Maßnahme an die Barlachstadt Güstrow zu richten.

Dem Antrag ist eine Darstellung des Projektes und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich. Der Barlachstadt Güstrow ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes M-V (VwVfG M-V).

Diese Richtlinie tritt zum 05.03.2019 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 14.01.1998 außer Kraft.

Güstrow, 28.02.2019

Schuldt
Bürgermeister

